



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 30/2022**  
**vom 24. Februar 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7528**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 51 § 3 Nr. 5 und 56bis § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 und Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. März 2021, dessen Ausfertigung am 11. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 51 § 3 Nr. 5 und 56bis § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, insbesondere das in diesem Artikel 56bis § 1 enthaltene Prinzip, wonach die Waisenzulage jenen Waisen vorbehalten bleibt, bei denen zum Zeitpunkt des Todes eines ihrer Elternteile ein Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erfüllt hat, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989 [...], indem die Waise, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen im Rahmen der Familienbeihilfenregelung der garantierten

Familienbeihilfen Anspruch auf die Waisenzulage hat und mit einem Halbgeschwister konfrontiert wird, das nicht Teil des Haushalts, zu dem die Waise gehört, ist, zu arbeiten anfängt und somit aufgrund dieser Beschäftigung Anspruch auf Familienbeihilfen erhält, seinen Anspruch auf die Waisenzulage im Rahmen der Regelung der garantierten Familienbeihilfen verliert, gemäß Artikel 56bis § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes keinen Anspruch auf die Waisenzulage im Rahmen der allgemeinen Familienbeihilfenregelung für Arbeitnehmer hat und für sie die Familienbeihilfen somit erheblich verringert werden, obwohl keine Änderung ihrer finanziellen und familiären Lage eingetreten ist, wohingegen die Waise, die aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes im Rahmen der Familienbeihilfenregelung für Arbeitnehmer Anspruch auf die Waisenzulage hat und mit einem Halbgeschwister konfrontiert wird, das nicht Teil des Haushalts, zu dem die Waise gehört, ist, zu arbeiten anfängt und somit aufgrund dieser Beschäftigung Anspruch auf Familienbeihilfen erhält, ihre Waisenzulage einfach beibehält? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes von Asila Zhamieva*

B.1. Die VoG « Kidslife Vlaanderen » ersucht den Gerichtshof, den Schriftsatz von Asila Zhamieva von der Verhandlung auszuschließen, wenn sich nach einer Überprüfung ergeben sollte, dass dieser zu spät eingereicht wurde.

B.2.1. Nach Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof können die Parteien des Verfahrens vor dem Rechtsprechungsorgan, das die Vorlageentscheidung erlassen hat, binnen 45 Tagen nach Eingang der vom Kanzler aufgrund des Artikels 77 gemachten Notifizierung einen Schriftsatz beim Gerichtshof einreichen. Nach Artikel 82 Absätze 2 und 3 dieses Sondergesetzes werden alle Notifizierungen vom Gerichtshof per Einschreibebrief mit Rückschein verschickt und läuft die Frist, über die die Parteien verfügen, ab dem Datum des Empfangs des Briefes. Nach Artikel 119 dieses Sondergesetzes ist der Tag der Handlung, der Ausgangspunkt einer Frist ist, in der Frist nicht einbegriffen; der Tag des Ablaufs einer Frist ist hingegen in der Frist einbegriffen.

B.2.2. Vorliegend hat Asila Zhamieva die Notifizierung des Gerichtshofs am 31. März 2021 empfangen. Der am 14. Mai 2021 verschickte und am 17. Mai 2021 beim Gerichtshof

eingegangene Schriftsatz wurde folglich innerhalb der in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Frist von 45 Tagen eingereicht.

Es besteht kein Grund diesen Schriftsatz von der Verhandlung auszuschließen.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 51 § 3 Nr. 5 und 56bis § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: AFBG) und Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1971).

B.3.2. Artikel 51 § 3 Nr. 5 des AFBG bestimmt:

« Berechtigte haben Anspruch auf Kinderzulagen für:

[...]

5. ihre Geschwister, die nicht demselben Haushalt angehören, sofern sie noch nicht in einer anderen Eigenschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Kinderzulagen eröffnen; ferner darf kein Anspruch auf Kinderzulagen in Anwendung anderer belgischer oder ausländischer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder aufgrund der auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbaren Regeln bestehen.

Für die Anwendung von Nr. 4 und 5 werden Halbgeschwister Geschwistern gleichgestellt ».

Artikel 56bis § 1 des AFBG bestimmt:

« Waisen eröffnen Anspruch auf Kinderzulagen zu den in Artikel 50bis festgelegten Sätzen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines ihrer Elternteile ein in Artikel 51 §§ 3 und 4 erwähnter Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt hat ».

B.3.3. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 bestimmt:

« Folgende Kinder eröffnen einen Anspruch auf garantierte Familienleistungen:

1. Kinder, die ihren tatsächlichen Wohnort in Belgien haben:

a) und die, sofern sie nicht mindestens im dritten Grad mit dem Antragsteller verwandt sind beziehungsweise keine Kinder sind des Ehepartners oder Ex-Ehepartners des Antragstellers oder der Person, mit der der Antragsteller eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden erklärt, wobei die in Artikel 51 § 3 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und sofern sie auch nicht in Artikel 1 Absatz 7 Nr. 5 Buchstabe a) oder b) erwähnt sind, mindestens während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags ununterbrochen tatsächlich in Belgien gewohnt haben,

b) und denen, sofern sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, der Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gestattet worden ist,

2. Kinder, die während eines vom König festgelegten Zeitraums keinen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund eines belgischen, ausländischen oder internationalen Systems eröffnen.

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten beziehungsweise der von ihm bestimmte Beamte des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt kann in interessierenden Fällen von den in Artikel 1 Absatz 6 und Absatz 1 Nr. 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen oder von einer dieser Bedingungen abweichen.

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten verfügt in Bezug auf die Kategorien von interessierenden Fällen über dieselbe Befugnis. In diesem Fall beantragt er eine vorherige Stellungnahme beim Geschäftsführenden Ausschuss des Landesamtes für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern.

Anträge auf individuelle Abweichungen sind binnen neunzig Tagen nach Notifizierung des Beschlusses zur Verweigerung des Anspruchs auf garantierte Familienleistungen an das Ministerium der Sozialfürsorge zu richten. Nach Ablauf dieser Frist muss erneut ein Antrag auf garantierte Familienleistungen beim Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern gemäß Artikel 7 eingereicht werden.

Der König bestimmt Altersgrenze und Bedingungen für die Gewährung von Familienleistungen ».

B.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 51 § 3 Nr. 5 und 56*bis* § 1 des AFBG - in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 -, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen:

- einerseits einem Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen Anspruch auf garantierte Familienleistungen zum erhöhten Satz für Waisen gehabt habe, das infolge der Beschäftigung eines Halbgeschwisters, das nicht Teil des Haushalts des Kindes sei, nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Juli 1971, sondern in den des AFBG falle und das, obwohl keine Änderung in seiner finanziellen und familiären Situation eingetreten sei, aufgrund der Bestimmungen dieses letztgenannten Gesetzes keinen Anspruch mehr auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen habe, und

- andererseits einem Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des AFBG einen Anspruch auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen habe und das diesen Anspruch nicht infolge der Beschäftigung eines Halbgeschwisters, das nicht Teil des Haushalts des Kindes sei, verliere.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Der Gesetzgeber verfügt im sozialen und wirtschaftlichen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Der Gerichtshof darf eine politische Entscheidung des Gesetzgebers sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

B.6. Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des

Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

Artikel 3 desselben Übereinkommens bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

B.7.1. Im Gesetz vom 20. Juli 1971 ist ein residuales System der Familienbeihilfen vorgesehen. Aus den Vorarbeiten ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, ein residuales System einzuführen, sodass die Kinder, die keine Begünstigten in einem anderen System sind, auch in den Vorteil der Familienleistungen gelangen können:

« [Dans] l'état actuel de la législation, certains enfants ne peuvent bénéficier des allocations familiales du fait qu'il n'y a, de leur chef, aucun attributaire, ni dans le régime des salariés ou des employés, ni dans celui des indépendants. D'où la nécessité de créer un régime résiduaire dans le secteur des allocations familiales » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 576, S. 1).

Daher war der Gesetzgeber bestrebt, eine größere Gleichheit zwischen Kindern zu gewährleisten, indem « er garantierte Familienbeihilfen für jedes Kind zu Lasten aufgrund seiner bloßen Existenz » vorsah (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 80, S. 1).

B.7.2. Die residuale Beschaffenheit des Systems der garantierten Familienleistungen findet Ausdruck in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971, der bestimmt, dass

ein Kind nur dann einen Anspruch auf garantierte Familienleistungen eröffnet, wenn es während eines vom König festgelegten Zeitraums keinen Anspruch auf Familienleistungen aufgrund eines anderen Systems eröffnet.

Sobald die betreffende Person also die Bedingungen erfüllt, um Anspruch auf Kinderzulagen im allgemeinen Familienbeihilfensystem zu eröffnen, kann sie gemäß dem vorerwähnten Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 keine garantierten Familienleistungen mehr erhalten.

B.7.3. Die garantierten Familienleistungen werden grundsätzlich nach einer Untersuchung der Existenzmittel gewährt (Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971). Die Beträge der monatlichen garantierten Familienleistungen sind in Artikel 8 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 « zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen » auf die Beträge festgelegt, die in den Artikeln 40 und 42*bis* des AFBG vorgesehen sind und, für Waisen, auf die Beträge im Sinne von Artikel 50*bis* dieses Gesetzes.

Die Gewährung der garantierten Familienleistungen zum erhöhten Satz für Waisen setzt nach Artikel 8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses voraus, dass zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile des Kindes ein Anspruch auf garantierte Familienleistungen für dieses Kind eröffnet war oder die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt waren.

B.8. Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass ein Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 einen Anspruch auf garantierte Familienleistungen hat, dieses Recht verliert, wenn die Voraussetzungen vorliegen, um einen Anspruch auf Kinderzulagen nach der allgemeinen Familienbeihilfenregelung zu eröffnen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegt die Gewährung der Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen den Bestimmungen des AFBG und folglich nicht mehr den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971.

B.9. Die Gewährung von Kinderzulagen im Sinne des AFBG bezweckt, zu den Unterhalts- und Erziehungskosten der Kinder beizutragen. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich für die Erhöhung der vom Haushalt getragenen Lasten, wenn sich dieser vergrößert.

Die den Waisen nach den Artikeln *50bis* und *56bis* des AFBG gewährte Zulage ist eine Sonderzulage, mit der in materieller Hinsicht der Verlust infolge des Todes eines Elternteils ausgeglichen und es dem berechtigenden Kind ermöglicht werden soll, trotz dieses Todes, der den Wegfall einer wichtigen seinem Unterhalt dienenden Einkommensquelle zur Folge hat, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Diese Zulage wird unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, in der sich die Waise infolge des Todes befindet, gewährt.

B.10.1. Nach Artikel 51 § 1 des AFBG sind unter anderem die Personen, die in Belgien bei einem in den Artikeln 1 bis 4 dieses Gesetzes erwähnten Arbeitgeber beschäftigt sind, Berechtigte hinsichtlich Kinderzulagen.

Nach dem in Rede stehenden Artikel 51 § 3 Nr. 5 des AFBG haben Berechtigte Anspruch auf Kinderzulagen für ihre Geschwister, die nicht demselben Haushalt angehören, sofern sie nicht in einer anderen Eigenschaft aufgrund dieses Gesetzes Anspruch auf Kinderzulagen eröffnen; ferner darf kein Anspruch auf Kinderzulagen in Anwendung anderer belgischer oder ausländischer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder aufgrund der auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbaren Regeln bestehen. Nach dieser Bestimmung sind Halbgeschwister Geschwistern gleichgestellt.

B.10.2. Artikel 51 §§ 1 und 3 Nr. 5 des AFBG kann folglich dazu führen, dass eine Person, die in Belgien beschäftigt ist, als Berechtigte für Kinderzulagen für ihre Geschwister und/oder Halbgeschwister einzustufen ist, auch wenn sie ihrem Haushalt nicht angehört. Diese Zuerkennung der Eigenschaft eines Berechtigten für Kinderzulagen hat zur Folge, dass die Bestimmungen des AFBG auf die Geschwister und/oder Halbgeschwister anzuwenden sind und dass, sofern sie vorher Anspruch auf garantierte Familienleistungen hatten, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nicht mehr für sie gelten.

B.11. Nach dem in Rede stehenden Artikel *56bis* § 1 des AFBG hat ein Kind einen Anspruch auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile ein in Artikel 51 §§ 3 und 4 erwähnter Berechtigter im Laufe der letzten



zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund dieses Gesetzes erfüllt hat. Die Gewährung von Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen hängt folglich von der Erfüllung einer Laufbahnvoraussetzung durch einen Berechtigten zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile ab.

B.12.1. Das AFBG regelt das allgemeine Familienbeihilfensystem. Es ist ein Versicherungssystem, was beinhaltet, dass die Existenzmittel der Begünstigten nicht berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob das Recht auf diese Beihilfen besteht.

Artikel 40 des AFBG legt der Betrag der monatlichen Zulagen fest, der progressiv verläuft entsprechend dem Rang des betreffenden Kindes in der Familie.

Andere Bestimmungen dieses Gesetzes korrigieren dieses allgemeine System, indem ein Zuschlag zugunsten von bestimmten Kategorien von Begünstigten vorgesehen ist.

B.12.2. Das System der garantierten Familienleistungen und dasjenige des AFBG entsprechen also unterschiedlichen Zielen und werden auf unterschiedliche Weise finanziert; während das allgemeine Familienbeihilfensystem als ein Versicherungssystem betrachtet wird, dient das System der garantierten Familienleistungen dazu, es zu ermöglichen, dass Kinder ohne Anspruch auf Kinderzulagen dennoch Leistungen erhalten können, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

B.13.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung geben Anlass zu einem Vergleich der Situation von zwei verschiedenen und abstrakt definierten Kategorien von Personen und nicht der Situation einer selben Person, auf die nacheinander zwei verschiedene Gesetze Anwendung finden infolge einer Änderung ihrer persönlichen Lage.

B.13.2. Der in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf Artikel 56*bis* § 1 des AFBG, der den Anspruch auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen an die Bedingung knüpft, dass zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile ein in Artikel 51 §§ 3 und 4 erwähnter Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund dieses Gesetzes erfüllt hat.

B.13.3. Diese Laufbahnvoraussetzung, die auch in anderen Bestimmungen des AFBG vorgesehen ist, führt dazu, dass die Gewährung gemäß Artikel 51 § 3 Nr. 5 des AFBG zugunsten einer beschäftigten Person mit der Eigenschaft eines Berechtigten für Kinderzulagen für ihre Geschwister und/oder Halbgeschwister, bei denen eines der Elternteile gestorben ist, an sich nicht ausreicht, um einen Anspruch auf die Waisenzulage für diese Geschwister oder Halbgeschwister zu eröffnen.

Vorausgesetzt ist nämlich, dass ein Berechtigter im Laufe der letzten zwölf Monate vor dem Tod die Bedingungen für die Gewährung von mindestens sechs pauschalen Monatszulagen aufgrund des AFBG erfüllt hat. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, werden die Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen nicht gewährt, unabhängig davon, ob die betreffenden Kinder womöglich vorher Anspruch auf den erhöhten Satz für Waisen im Rahmen der Regelung der garantierten Familienleistungen hatten.

B.13.4. Wenn eine andere Person, etwa ein Elternteil oder ein Großelternteil, Berechtigte für Kinderzulagen für die betreffenden Kinder ist und diese Person die in Artikel 56*bis* § 1 des AFBG geregelte Laufbahnvoraussetzung erfüllt, haben diese Kinder Anspruch auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen und bleibt dieser Anspruch von der Beschäftigung eines Geschwisters oder eines Halbgeschwisters, das dem Haushalt der Kinder nicht angehört, unberührt. Dass das Recht auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen in diesem Fall von der Beschäftigung eines Geschwisters oder eines Halbgeschwisters unberührt bleibt, beruht auf dem Umstand, dass ein anderer Berechtigter die in Artikel 56*bis* § 1 des AFBG geregelte Laufbahnvoraussetzung zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile der Kinder erfüllte.

B.14.1. Wie in B.12.1-B.12.2 erwähnt, ist das allgemeine Familienbeihilfensystem im Gegensatz zum System der garantierten Familienleistungen ein Versicherungssystem, bei dem die Existenzmittel der Begünstigten nicht berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob das Recht auf diese Beihilfen besteht.

Im System der Lohnempfänger ist die Eigenschaft als Berechtigter, je nach dem Fall, mit der Ausübung einer derzeitigen oder früheren Berufstätigkeit oder mit einer besonderen sozialen Lage verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente ist es sachdienlich, dass Artikel 56*bis* § 1 des AFBG die Bewilligung der erhöhten Waisenzulage an eine für einen Berechtigten geltende Laufbahnvoraussetzung knüpft, die zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile erfüllt sein muss. Diese Laufbahnvoraussetzung betrifft nämlich einen Zeitraum, in dem ein Berechtigter Beiträge in das Versicherungssystem der Familienbeihilfen einzahlt, womit er nachweist, dass er an dieses System zum Zeitpunkt des Todes eines der Elternteile des Kindes angeschlossen ist.

B.14.2. Sofern Artikel 56*bis* § 1 des AFBG jedoch dazu führt, dass ein Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 Anspruch auf garantierte Familienleistungen zum erhöhten Satz für Waisen hatte, jeglichen Anspruch auf eine erhöhte Waisenzulage verliert, wenn es infolge der Beschäftigung eines Geschwisters oder eines Halbgeschwisters, das dem Haushalt des Kindes nicht angehört, in den Anwendungsbereich des AFBG fällt, sind die Folgen dieser Bestimmung unverhältnismäßig. Die erhöhte Waisenzulage soll nämlich sowohl im Rahmen der Regelung der garantierten Familienleistungen als auch im Rahmen der allgemeinen Familienbeihilfenregelung die mit dem Verlust eines Elternteils verbundenen Schwierigkeiten materieller Art ausgleichen, wobei diese Schwierigkeiten durch die Beschäftigung eines Geschwisters oder eines Halbgeschwisters, das dem Haushalt des Kindes nicht angehört, nicht unmittelbar beeinflusst werden.

B.15. Sofern die darin geregelte Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen dazu führt, dass ein Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 Anspruch auf garantierte Familienleistungen zum erhöhten Satz für Waisen hatte, jeglichen Anspruch auf den erhöhten Satz für Waisen verliert, wenn es infolge der Beschäftigung seines Geschwisters oder seines Halbgeschwisters, das dem Haushalt des Kindes nicht angehört, in den Anwendungsbereich des AFBG fällt, ist Artikel 56*bis* § 1 des AFBG mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.16. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist es nicht notwendig, die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in die Prüfung zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung einzubeziehen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern die darin geregelte Voraussetzung für die Gewährung der Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen dazu führt, dass ein Kind, das auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 « zur Einführung garantierter Familienleistungen » Anspruch auf garantierte Familienleistungen zum erhöhten Satz für Waisen hatte, jeglichen Anspruch auf den erhöhten Satz für Waisen verliert, wenn es infolge der Beschäftigung seines Geschwisters oder seines Halbgeschwisters, das dem Haushalt des Kindes nicht angehört, in den Anwendungsbereich des allgemeinen Familienbeihilfengesetzes fällt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen